

Handreichung

Zur ausnahmsweisen Verwendung von Traubensaft bei der Feier des Heiligen Abendmahls

Vom 15. Februar 1999 (ABl. 1999 S. B 5)

Die Frage der ausnahmsweisen Verwendung von Traubensaft beim Heiligen Abendmahl ist in den letzten Wochen und Monaten bei verschiedenen Anlässen erörtert worden. Landesbischof Kreß hat in seinem Brief vom Dezember 1998 daran erinnert, dass es nach der Ordnung unserer Kirche zur stiftungsgemäßen Verwaltung des Heiligen Abendmahls gehört, dass Wein verwendet wird: „Traubensaft ist die Ausnahme unter der Bedingung, dass dennoch auch in jedem Fall Wein angeboten wird“.

1. Die Frage nach der ausnahmsweisen Verwendung von Traubensaft beim Heiligen Abendmahl gewinnt ihre Aktualität aus der Rücksichtnahme auf Alkoholranke oder andere Kranke, die keinen Alkohol zu sich nehmen dürfen. Einerseits sollen die betreffenden Personen nicht beschämt werden. Andererseits sind auch grundlegende geistliche Gesichtspunkte zu beachten. In der weltweiten Ökumene, innerhalb der EKD bzw. der VELKD gab es eine sorgfältige Beratung und Meinungsbildung zu diesem Problem. Im Auftrag der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutsche Demokratische Republik und des Rates der EKU – Bereich Deutsche Demokratische Republik – erarbeitete der Gemeinsame Liturgische Ausschuss eine Empfehlung zu „Alkoholverzicht und Abendmahl“ (ABl. 1983, S. A 101 ff.).

Dazu hat das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens am 15. November 1983 Folgendes festgelegt (ABL. 1983 S. A 101):

„Im Normalfall wird beim Abendmahl Wein gespendet. Entschließt sich eine Kirchgemeinde nach sorgfältiger Prüfung, in Ausnahmefällen das Abendmahl ohne Verwendung von Wein durchzuführen, so bedarf es dazu eines Beschlusses des Kirchenvorstandes. Bei Abendmahlsfeiern innerhalb übergemeindlicher Gottesdienste oder Veranstaltungen trifft dieses Entscheidung der für die Verwaltung des Sakramentes verantwortliche Pfarrer. Bei der Durchführung solcher Abendmahlsfeiern ist die anliegende Empfehlung zu berücksichtigen.“

2.2.1.2.1 HR Traubensaft beim Abendmahl

Diese Empfehlung zitiert auch teilweise eine Handreichung der Bischofskonferenz der VELKD „Das Heilige Abendmahl in der Seelsorge an Alkoholgefährdeten“ vom 29. Juni 1979. Dort heißt es:

„Es entspricht dem Zeitgeist der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche, dass das Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgeteilt wird. Die Kirche ist nicht ermächtigt, der Gemeinde bei der Abendmahlsfeier eine der beiden Gestalten vorzuenthalten oder die Beschränkung auf eine Gestalt zwingend vorzuschreiben (...)

Es entspricht den Worten der Heiligen Schrift, dass bei der Abendmahlsfeier Wein verwendet wird. So jedenfalls will es die apostolische Überlieferung, die im neuen Testament bezeugt wird. Die kirchliche Abendmahlsfeier ist wesentlich – wenn auch nicht ausschließlich – begründet in dem, was Jesus Christus tat „in der Nacht, da er verraten ward“. Ob das letzte Mahl Jesu mit seinen Jüngern ein Passamahl war oder nicht – nur im ersten Fall war Wein vorgeschrieben –, das „Gewächs des Weinstocks“, das er seinen Jüngern im Becher gereicht hat, kann nur Wein gewesen sein. Denn unvergorener Traubensaft stand nur zurzeit der Beerenreife, nicht aber zurzeit der Passafeier zur Verfügung, und die alkoholische Gärung war das einzige damals bekannte Mittel, Fruchtsäfte zu konservieren. Wir haben angesichts dieses Sachverhaltes nicht die Freiheit, den Wein der Abendmahlsfeier ohne weiteres und generell durch ein anderes Getränk zu ersetzen.

Es lässt sich aber auch nicht beweisen, dass die christliche Kirche zurzeit der Apostel bei der Feier des „Brotbrechens“ (vgl. Luk. 24, 30 f.; Apg. 2, 42 u.a.) bzw. des Herrenmahls von Anfang an ausschließlich Wein verwendet hat. Die Abendmahlsberichte des Neuen Testaments sind deutlich schon vom gottesdienstlichen Brauch der Gemeinden mitgeprägt, aus denen sie stammen. Schon im ersten Jahrhundert lassen sich vereinzelt Gemeinden nachweisen, die gegen den Widerspruch von Regionalsynoden aus asketischen Gründen Wasser verwendeten. Auch hat schon die frühchristliche Mission in den asiatischen Ländern, wo Wein unbekannt und nicht greifbar ist, ebenso wie die mittelalterliche China-Mission keinen Wein, sondern Wasser oder Tee verwendet. Mehrere christliche Kirchen, die aus der Reformation hervorgegangen sind, feiern das Abendmahl nicht mit Wein. Christliche Gruppen, die sich besonders der Seelsorge an Alkoholikern widmen, wie etwa der Gut-Tempel-Orden oder das Blaue Kreuz, ersetzen den Wein durch unvergorenen Saft oder bieten beides an. Es dürfte schwer fallen, all diesen oft seit Jahrhunderten segensreich wirken-

den Gemeinden, Gruppen und Kirchen eine dem Evangelium widerstrebende Abendmahlspraxis anzulasten.

Schließlich darf nicht übersehen werden, dass das Mahl Jesu am Vorabend seines Leidens einerseits auf die Tischgemeinschaft zurückverweist, die er den Zöllnern und Sündern ebenso wie seinen Jüngern gewährt hat „zur Vergebung der Sünden“, andererseits sich fortsetzt in der Mahlgemeinschaft des Auferstandenen mit den Zeugen seiner Auferstehung. Die apostolische Verkündigung in den vier Evangelien zeichnet beides unter so deutlicher Verwendung von Anspielungen und wörtlichen Zitaten aus den Gründonnerstagsberichten (vgl. Mk. 6, 41 und 8, 6-7 par.), dass ein für die apostolische Predigt hier bestehender Zusammenhang nicht übersehen werden kann (vgl. auch Joh. 21, 20 ff., Luk. 24, 42).

Es entspricht dem Evangelium, dass bei der Abendmahlsfeier ebenso wie bei allen anderen Versammlungen der Gemeinde niemand beschämt (1. Kor. 11, 22), niemand zurückgesetzt (Jak. 2, 2-7), niemand in seinem Gewissen verletzt (Röm. 14, 1-13) oder gar in Versuchung geführt wird (1. Kor. 10, 14-24). Christus verheißt seine wirksame, rettende und reale Gegenwart nicht nur dem gesegneten Brot und Kelch, sondern zugleich und ebenso der in seinem Namen versammelten Gemeinde (Matth. 18, 20). Auch für sie gilt, dass sie „Sein Leib“ ist (1. Kor. 10, 16; 12, 27 usw.), - kraft der gesegneten Speise und kraft der brüderlichen Liebe, beides im Heiligen Geist (1. Joh. 2, 23. 24). Das allen Regeln und Bestimmungen übergeordnete Liebesgebot Christi gibt der Kirche die Vollmacht, um der Schwachen willen Ausnahmen von der Regel zuzulassen, wonach das Heilige Abendmahl nach Christi Einsetzung und apostolischem Brauch mit Brot und Wein gehalten wird.“

2. Ergänzend zu diesen Feststellungen ist darauf hinzuweisen, dass in der Bibel der Genuss von Wein als Ausdruck der Freude verstanden wird (z. B. Psalm 104, 15; Sirach 31, 35), die nach der theologischen Tradition im Judentum zurzeit Jesus und bei den Kirchenvätern auf das endzeitliche Freudenmahl hinweist.

Wo in der alten Kirche beim Heiligen Abendmahl auf Wein verzichtet wurde, geschah dieses aus asketischen Gründen bzw. weil es den armen Gemeinden am Wein fehlte, nicht aber, weil Jesus bei der Einsetzung des Heiligen Abendmahls keinen Wein verwendet habe.

3. Eine Erklärung der Übereinstimmungen zwischen den Kirchen, die im Ökumenischen Rat der Kirchen zusammengeschlossen sind (sog. Lima-Erklärung), hebt ausdrücklich hervor: „Unter dem Zeichen von Brot und

2.2.1.2.1 HR Traubensaft beim Abendmahl

Wein [!] ist die tiefste Wirklichkeit das ganze Sein Christi, der zu uns kommt, um mit uns zu speisen und unser gesamtes Sein zu verwandeln“. Auch im ökumenischen Gespräch mit der römisch-katholischen Kirche, die nur ausschließlich für die Eucharistie bestimmten Wein zur Kommunion zulässt, spielt die Verwendung von Wein beim Heiligen Abendmahl eine große Rolle.

Im Entwurf „Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“, April 1997, ist formuliert:

„Als Ausnahme kann anstelle von Wein Traubensaft verwendet werden, wenn

- ein Beschluss des Kirchenvorstandes zur Verwendung von Traubensaft vorliegt,
- mit dem Superintendenten bzw. der Superintendentin eine entsprechende Abstimmung vorgenommen worden ist,
- die Verwendung von Traubensaft vorher bekannt gemacht worden ist, (...)
- neben einer Kommunion mit Traubensaft im selben Gottesdienst auch eine Kommunion mit Wein möglich ist.“

4. Die grundsätzliche Gültigkeit und Wirkkraft des Heiligen Abendmahls kann nicht bestritten werden, wenn beim Heiligen Abendmahl auch Traubensaft verwendet wird. Dennoch muss es eine Ausnahme in besonderen Situationen bleiben. Die grundsätzliche regelmäßige Verwendung von Traubensaft anstatt Wein beim Heiligen Abendmahl ist nicht möglich. Die Äußerungen von Gemeindegliedern, die sich in ihrem Gewissen verunsichert und beschwert fühlen, wenn beim Heiligen Abendmahl Traubensaft ausgespendet wird, dürfen nicht übergangen werden. Dieses kann sowohl Glieder der eigenen Gemeinde wie auch Gäste betreffen. Ferner ist daran zu erinnern, dass Diabetiker bei der ausschließlichen Verwendung von Traubensaft beim Abendmahl ausgeschlossen sind.

4.1 Um die Wünsche aus seelsorgerlichen Gründen aufzunehmen und zugleich ernst zu nehmen, dass die Verwendung von Traubensaft eine Ausnahme bleiben muss, hat sich in manchen Gemeinden eingebürgert, bei einigen oder allen Abendmahlsfeiern neben dem Wein im ersten oder letzten Kelch bei der Ausspendung Traubensaft zu reichen, sonst aber Wein in Übereinstimmung mit der biblischen Überlieferung.

- 4.2 Es ist auch möglich, dass Alkoholgefährdete nur die Oblate empfangen und von sich aus auf den Wein verzichten. Die bereits zitierte Empfehlung sagt dazu: „Auch denen, die das Abendmahl nur unter der Gestalt des Brotes nehmen dürfen, gilt die gleiche Zusage wie den anderen.“ Dieser Grundsatz muss aber den Betreffenden bzw. der Gemeinde taktvoll nahegebracht werden.
- 4.3 Andere Gemeinden, die Sonntag für Sonntag das Heilige Abendmahl feiern, machen von der Ausnahmeregelung in der Weise Gebrauch, dass einmal im Monat das Heilige Abendmahl mit Traubensaft gefeiert wird.
- 4.4 Diesen drei Möglichkeiten ist gemeinsam, dass im liturgischen Vollzug erkennbar bleibt, dass die Verwendung von Traubensaft beim Heiligen Abendmahl eine Ausnahme von der Regel darstellt. Nicht möglich ist hingegen, dass in einer Gemeinde der ausschließliche Gebrauch von Traubensaft beim Abendmahl in der Weise als Ausnahme legitimiert werden soll, indem darauf hingewiesen wird, dass andere Gemeinden ja die Regel praktizieren. Es ist auch aus den dargelegten Gründen nicht möglich, für längere Zeit die Ausnahmeregelung generell in Anspruch zu nehmen (nur Verwendung von Traubensaft) mit der Absicht, zu einem späteren Zeitpunkt in der empfohlenen Weise zu handeln.
5. Entschließt sich eine Kirchgemeinde nach sorgfältiger Prüfung, in Ausnahmefällen das Abendmahl ohne Verwendung von Wein durchzuführen, so bedarf es dazu eines Beschlusses des Kirchenvorstandes. Die Kirchenvorstände haben also in dieser wie auch anderen, dann ausdrücklich zugewiesenen liturgischen Fragen die Entscheidungskompetenz im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung. Die Verantwortung des Kirchenvorstandes für geistliche Aufgaben im Bereich der Kirchgemeinde umfasst im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung (§ 12 Abs. 3 der Kirchgemeindeordnung) die regelmäßige Durchführung und würdige Gestaltung der Gottesdienste (§ 13 Abs. 1 a).

Die Beschlussfassung über die Einführung neuer Gottesdienstordnungen, Agenden und Gesangbücher obliegt der Landessynode. Im Übrigen steht das *ius liturgicum* originär keinem einzelnen Organ oder Amt in der Kirche zu. Es muss vielmehr im Konsens wahrgenommen werden. Dabei sind die reine Verkündigung des Evangeliums und der stiftungsgemäße Gebrauch der Sakramente unverfügbar (vgl. „Thesen zur Verbindlichkeit von Ordnungen des Gottesdienstes vom 25.10.1997 der VELKD“).

Nach der Verfassung unserer Landeskirche umfasst der Geschäftskreis des Landeskirchenamtes besonders „die obersten Entscheidungen über Form

2.2.1.2.1 HR Traubensaft beim Abendmahl

und Feier der Gottesdienste“ (§ 32 Abs. 3, 11, 1). Auf dieser Grundlage hat das Landeskirchenamt im Interesse der Einheit des liturgischen Handelns in unserer Landeskirche am 15. November 1983 festgelegt, dass im Normalfall beim Abendmahl Wein gespendet wird und mit Hinweis auf die im Amtsblatt 1983, Seite 101 ff. abgedruckte Empfehlung Ausnahmeregelung eingeräumt.

Ein Kirchenvorstandsbeschluss, der die generelle Verwendung von Traubensaft bei der Feier des Heiligen Abendmahls beinhaltet, liegt demnach außerhalb der Organkompetenz des Kirchenvorstands und ist deshalb rechtswidrig. Rechtswidrige Beschlüsse ohne direkte Außenwirkungen sind aber nach allgemeinen Rechtsregeln immer nichtig, das heißt, sie sind eo ipso unwirksam und müssen bzw. dürfen von niemandem befolgt oder beachtet werden. Die Widerspruchspflicht des Pfarrers (und des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes) nach § 18 Abs. 4 Kirchgemeindeordnung und die Untersagungsbefugnis des *Bezirkskirchenamtes*^{*} nach § 47 Abs. 2 KGO sind davon unberührt.

Diese rechtlichen Grundsätze halten fest, dass ein einheitliches Handeln in der Landeskirche ermöglicht und gewahrt wird. Davon ist auch die Frage der ausnahmsweisen Verwendung von Traubensaft bei der Ausspendung des Heiligen Abendmahles betroffen.

6. Die vorstehenden seelsorgerlichen, theologischen und kirchenrechtlichen Erörterungen seien mit drei Bitten an die Gemeinden abgeschlossen, die in der Handreichung der Bischofskonferenz der VELKD von 1979 stehen:
 - „1. Wir bitten die Gemeinden, dem Problem des Alkoholismus größere Aufmerksamkeit zu schenken und sich für die hier vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen zu öffnen.
 2. Wir bitten die Gemeinden, um des apostolischen Zeugnisses und der kirchlichen Gemeinschaft willen, den Wein der Abendmahlsfeier nicht generell durch ein anderes Getränk zu ersetzen
 3. Wir bitten die Gemeinden, die vorgeschlagenen, verantwortbaren Ausnahmeregelungen in einer solchen Weise anzuwenden, dass dadurch die Gemeinschaft in unserer Kirche gewahrt bleibt.“

* Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.